

## **Statuten des Vereins : Laos - Bildung, Gesundheit, Sport**

### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen „Laos - Bildung, Gesundheit, Sport“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 6430 Schwyz, Oberer Steisteg 18

### **2. Zweck**

Der Verein bezweckt die gezielte Unterstützung von Vereinsprojekten im Zusammenhang mit Bildung, Gesundheit und Sport in der demokratischen Volksrepublik Laos. Er kann sich auch an Drittprojekten im Sinne der Bereiche Bildung, Gesundheit und Sport in Laos beteiligen.

### **3. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein primär über Zuwendungen Dritter, welche mittels Einzahlungen auf ein eigens dafür eingerichtetes Konto bei der Schwyzer Kantonalbank den Verein und dessen Aktivitäten unterstützen.

Dazu werden von den einzelnen Vereinsmitgliedern jährliche Beiträge, welche den Betrag von Fr. 100.--/Jahr nicht übersteigen dürfen und von der Mitgliederversammlung, welche mindestens alle drei Jahre stattfinden muss, festgelegt.

### **4. Mitgliedschaft**

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, welche sich aktiv bei der Ausarbeitung und Realisierung der einzel-

nen Vereinsprojekte, allenfalls auch vor Ort, engagiert und vom Vorstand entsprechend angefragt und aufgenommen wird.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn sie sich besonders für den Verein und deren Projekte interessiert und engagiert, ohne aber die Voraussetzungen für eine Aktivmitgliedschaft erfüllen zu können oder zu wollen.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

## **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

## **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben an den Präsidenten gerichtet werden; in den Jahren, in welchen eine Mitgliederversammlung stattfindet, muss der entsprechende Austritt mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung eingeschrieben erklärt werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

In beiden Fällen hat das austretende bzw. ausgeschlossene Mitglied den noch fälligen Jahresbeitrag sowie allenfalls frühere, nicht bezahlte Beiträge zu begleichen.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung

- b) der Vorstand
- c) der Rechnungsrevisor

## **8. Die Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt. Der Präsident kann aber auch innerhalb dieser Dreijahresphase eine GV einberufen.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder in der Regel drei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget bzw. die kommenden Projektrealisationen
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten und dem Honorarkonsul für Laos in der Schweiz als Beisitzer ex officio.

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

## **10. Der Revisor**

Die Generalversammlung wählt einen Revisor, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

#### **11. Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch Unterschrift des Präsidenten, Betreffend Zahlungen ab dem Vereinskonto sind solche nur kollektiv zusammen mit dem Honorkonsul für Laos in der Schweiz gültig

#### **12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **13. Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel dem Änderungsvorschlag zustimmen.

#### **14. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Caritas Schweiz, welche das Vereinsvermögen alsdann in Laos im Sinne des seinerzeitigen Vereins einzusetzen hat.

## 15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 1. März 2009 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

-----

Der Vorsitzende:



.....  
Alois Kessler

Der Protokollführer:



.....  
Dr. Guido Käppeli